



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2014
(OR. en)

16243/14
ADD 1

AGRILEG 239

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D036035 ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../.. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Bedingungen für die Verwendung von Zusatzstoffen, die aus Zubereitungen bestehen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D036035 ANNEX.

Anl.: D036035 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/11231/2014 ANNEX
(POOL/G2/2014/11231/11231-EN
ANNEX.doc) D036035/03
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../..

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Bedingungen für die Verwendung von Zusatzstoffen, die aus Zubereitungen bestehen

ANHANG

Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 werden wie folgt geändert:

1) Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

1. BESONDERE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE UND FÜR VORMISCHUNGEN

- a) Zootechnische Zusatzstoffe und Kokzidiostatika und Histomonostatika:
 - Ablaufdatum für die Gewährleistung bzw. Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
 - Gebrauchsanleitung und
 - Wirkstoffgehalt;
- b) Enzyme, zusätzlich zu vorstehenden Angaben:
 - genaue Bezeichnung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe entsprechend ihrer enzymatischen Wirkung gemäß der erteilten Zulassung,
 - Kennnummer der International Union of Biochemistry und
 - statt des Wirkstoffgehalts die Einheiten der Wirksamkeit (Einheiten der Wirksamkeit je Gramm oder Einheiten der Wirksamkeit je Milliliter);
- c) Mikroorganismen:
 - Ablaufdatum der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
 - Gebrauchsanleitung,
 - Stammidentifizierungsnummer und
 - Anzahl koloniebildender Einheiten per Gramm;
- d) ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:
 - Wirkstoffgehalt und
 - Ablaufdatum der Garantie dieses Gehalts oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum;
- e) technologische und sensorische Zusatzstoffe mit Ausnahme von Aromastoffen:

- Wirkstoffgehalt;
- f) Aromastoffe:
 - Zusatzmenge in Vormischungen.

2. ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNUNGS- UND INFORMATIONSVORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE ZUSATZSTOFFE, DIE AUS ZUBEREITUNGEN BESTEHEN, UND FÜR VORMISCHUNGEN, DIE SOLCHE ZUBEREITUNGEN ENTHALTEN

- a) Zusatzstoffe der Kategorien a), b) oder c) gemäß Artikel 6 Absatz 1, die aus Zubereitungen bestehen:
 - i) Angabe der spezifischen Bezeichnung, der Identifizierungsnummer und des Gehalts jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffs, für den in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind, auf der Verpackung oder dem Behälter;
 - ii) folgende Informationen, in schriftlicher Form oder der Zubereitung beigefügt:
 - die spezifische Bezeichnung und die Identifizierungsnummer jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffes und
 - die Bezeichnung aller anderen in der Zubereitung enthaltenen Stoffe oder Produkte, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.
- b) Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten, die in die Kategorien a), b) oder c) gemäß Artikel 6 Absatz 1 fallen und aus Zubereitungen bestehen:
 - i) falls angezeigt, Angabe auf der Verpackung oder dem Behälter, dass in der Vormischung technologische Zusatzstoffe enthalten sind, die Bestandteil von aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen sind, für die in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind;
 - ii) auf Nachfrage des Käufers oder des Verwenders Informationen über die spezifische Bezeichnung, die Identifizierungsnummer und eine Angabe des Gehalts der unter Ziffer i) dieses Absatzes genannten technologischen Zusatzstoffe, die in den aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen enthalten sind.“

2) In Anhang IV wird die folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Technologische Zusatzstoffe oder andere Stoffe oder Produkte, die in Zusatzstoffen enthalten sind, die aus Zubereitungen bestehen, dürfen nur die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Wirkstoffs der Zubereitung

verändern und müssen entsprechend ihren Zulassungsbedingungen verwendet werden, wenn solche Bedingungen vorliegen.

Die physikalisch-chemische und biologische Verträglichkeit der Bestandteile der Zubereitung ist im Hinblick auf das Zustandekommen der angestrebten Wirkung sicherzustellen.“